

Ornithologenpreis der Deutschen Ornithologischen Gesellschaft e. V.

Präambel

Der Ornithologenpreis wurde 1988 zur 100. Jahrestagung der DOG von unserem ehemaligen Präsidenten Prof. Dr. Klaus Schmidt-Koenig gestiftet und ist mit einem Kapital von 26.000 € ausgestattet. Bis zu drei Autoren:innen können für ein zusammenhängendes ornithologisches Thema oder eine Folge von Veröffentlichungen (in deutsch oder englisch) ausgezeichnet werden. Es bestehen keine Einschränkungen bezüglich des Alters, der Nationalität oder der Mitgliedschaft zur DOG. Der Preis wird, sofern es die Ertragsausschüttung des Stiftungskapitals ermöglicht, etwa alle 2 Jahre verliehen; die Preissumme beträgt 5.000 €.

Satzung

§ 1

Das Stiftungskapital von 50.000 DM ist in den Jahren 1984 bis 1988 von einem anonymen Stifter an die Gesellschaft überwiesen worden. Der Preis wurde zur 100. Jahresversammlung der DOG in Bonn gestiftet. 1995 hat sich Klaus Schmidt-Koenig als Stifter bekannt. Von der Gesellschaft ist das Stiftungskapital im Jahr 2001 auf 26.000 € gerundet worden. Nach Ableben des Stifters kann der Vorstand der DOG darüber entscheiden, ob der Preis den Namen des Stifters tragen soll. Der Preis wird bestritten aus dem Ertrag des Stiftungskapitals, das entsprechend anzulegen ist.

§ 2

Der Preis wird vergeben an den oder die Autor:in oder bis zu drei Co-Autor:innen einer hervorragenden wissenschaftlichen Arbeit über ein ausschließlich ornithologisches Thema. Die Arbeit muss auf deutsch oder englisch veröffentlicht sein. Der Preis kann auch für eine thematisch zusammenhängende Folge von zwei oder mehr Veröffentlichungen vergeben werden. Bei mehreren Co-Autor:innen wird der Preis entsprechend § 4 Ziffer 3 geteilt.

§ 3

Der oder die Autor:in bzw. die Autor:innen können beliebiger Nationalität sein. Mitgliedschaft in der DOG oder akademische Grade werden nicht vorausgesetzt.

§ 4

Der Preis besteht aus

1. der Ornithologen-Preis-Medaille;
2. einer Urkunde, die den oder die Namen der Preisträger:innen sowie den Titel, Erscheinungsort und -datum der preisgekrönten Arbeit enthält und vom Präsidenten/ der Präsidentin der DOG und vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden der Jury unterzeichnet ist. Bei mehreren Autor:innen erhält jede:r eine Medaille und eine Urkunde.
3. einem Geldbetrag von 5.000 €. Bei mehreren Autor:innen wird dieser Betrag zu gleichen Teilen aufgeteilt.

§ 5

Aus § 1 ergibt sich, dass vorbehaltlich der Ertragsausschüttung aus dem Stiftungskapital der Preis etwa alle 2 Jahre verliehen werden kann. Ein eventueller Überschuss, auch wenn er durch Nichtverleihung des Preises zustande kommt, ist stets dem Stiftungskapital zuzuschlagen.

§ 6

Über die Verleihung entscheidet die Jury des Ornithologen-Preises. Diese Jury besteht aus 5 Mitgliedern der DOG, vorzugsweise ehemaligen Träger:innen des Ornithologen-Preises oder des Stresemann-Preises (alter Fassung, bis 01.01.1999 gültig). Der Vorstand der DOG muss mit einem oder einer Hochschullehrer:-in der Biologie vertreten sein. Als ständiges Mitglied dieser Jury führt der Stifter den Vorsitz. Die Jury entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Nach jeder Preisverleihung wird die Jury nach den vorstehenden Bestimmungen vom Vorstand der DOG mit 3/4-Mehrheit der ihm satzungsgemäß angehörenden Mitglieder neu berufen. Wiederwahl ist zulässig. Nach dem Ausscheiden des Stifters bestimmt der Vorstand der DOG die oder den Vorsitzende:n der Jury.

§ 7

Der Preis wird bei der dem Entscheid der Jury folgenden Jahresversammlung der DOG durch deren Präsident:in an den oder die Autor:innen der preisgekrönten Arbeit verliehen. Die Verleihung wird gesondert in der Zeitschrift der DOG veröffentlicht.

§ 8

Jedermann kann Vorschläge zur Verleihung an den oder die Präsident:in der DOG richten. Der oder die Präsident:in kann Vorschläge zurückhalten, die den Anforderungen gemäß § 2 nicht entsprechen. Gutgeheißene Vorschläge leitet der/die Präsident/-in dem/der Vorsitzenden der Jury zu.

§ 9

§ 4 Ziffer 3 dieser Satzung kann frühestens im Jahr 2007, die anderen können frühestens 2012 geändert werden. Für Änderungen ist die 3/4-Mehrheit von Vorstand, Beirat und die 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich. Jedes dieser drei Gremien stimmt für sich ab.

Diese Satzung wurde am 2. März 2003 erstellt, am 4. Oktober 2003 ergänzt und ersetzt jene vom 6. Oktober 2001.

gültig ab 04.10.2003